Anhang 1

Immissionsschutzrechtliche Erläuterungen hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zur Zwischenlagerung und Behandlung von Baggergut

Anlagengenehmigung

Die Errichtung und der Betrieb von Zwischenlagern und Behandlungsanlagen bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten (so genannte Betreiberpflichten) erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. planungs-, verkehrs- und wegerechtliche Bestimmungen sowie Regelungen über den Natur- und Landschaftsschutz, das Wasserrecht, die Abfallwirtschaft und den Bodenschutz) und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Soweit die Genehmigung nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (z. B. die wasserrechtliche Eignungsfeststellung) einschließt, müssen die für deren Erteilung maßgebenden Voraussetzungen in jedem Fall erfüllt sein. Auf Grund dieser so genannten Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf es nur einer Entscheidung: der der Genehmigungsbehörde.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes der Anlage erfolgt durch das zuständige AfI bzw. die jeweils durch den Bescheid mit seinen Nebenbestimmungen betroffenen Fachbehörden. Die Kontrollen durch die Behörden sollen sicherstellen, dass die Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden. Bei der ersten Kontrolle geschieht das unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden, die prüfen, ob ihre Belange berücksichtigt worden sind.

Zwischenlagerung

Handelt es sich bei dem Baggergut um "Bodenaushub und Baggergut" (AS 17 05 99D1) der Anlage 2 zur BestbüAbfV, dann stellt die Zwischenlagerung eine Anlage zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gemäß Nummer 8.10 Buchstabe b des Anhangs der 4. BImSchV dar, soweit die jeweiligen Kapazitätsgrenzen der Spalte 1 (> 10 Tonnen je Tag oder > 150 Tonnen) oder der Spalte 2 (1 Tonne je Tag bis < 10 Tonnen je Tag oder 30 Tonnen bis < 150 Tonnen) überschritten sind. Wenn es sich um eine Anlage der Spalte 1 handelt, ist eine UVP erforderlich (Nummer 27 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG).

"Hafenaushub" (AS 17 05 02) ist in der Anlage zur BestüVAbfV genannt, somit handelt es sich bei der Zwischenlagerung um eine Anlage zur Lagerung überwachungsbedürftiger Abfälle im Sinne von Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 BImSchV, wenn die Lagerung von > 100 Tonnen beabsichtigt ist.

Die Zwischenlagerung von Baggergut ohne schädliche Verunreinigungen ("Erde und Steine", AS 17 05 01) ist nicht immissionsschutzrechtlich, sondern allenfalls baurechtlich bzw. bergrechtlich genehmigungbedürftig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei einer Anlage gemäß Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 der 4. BImSchV sowie bei einer nach Baurecht zu genehmigenden Anlage durch die Genehmigungsbehörde die europäische UVP-Änderungsrichtlinie zu beachten ist. Es wäre zu prüfen, ob es sich z. B. um einen "Schlammlagerplatz" gemäß Nummer 11 Buchstabe d des Anhangs 2 der UVP-Änderungsrichtlinie handelt, für den eine so genannte Erheblichkeitsprüfung nach den Grundsätzen des Anhangs 3 durchzuführen ist.

Behandlung

Die Beseitigung des Schadstoffpotentials im Baggergut durch thermische Behandlung ist gemäß Nummer 8.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV mit UVP genehmigungsbedürftig.

Handelt es sich nicht um ein thermisches Beseitigungsverfahren und ist das Baggergut als besonders überwachungsbedürftiger Abfall (AS 1705 99D1) anzusehen, ist das Vorhaben unter Nummer 8.10 Buchstabe a Spalte 1 oder 2 des Anhangs der 4. BImSchV einzustufen und das Genehmigungsverfahren muss mit UVP durchgeführt werden.

Bei Vorhandensein von überwachungsbedürftigem Baggergut ("Hafenaushub", AS 17 05 02) zur Verwertung ist die Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nummer 8.11 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV zu prüfen.

Bei Baggergut des AS 17 05 01 (Erde und Steine) ist zunächst zu klären, ob das Baggergut nach der Behandlung verwertet oder beseitigt werden soll. Eine Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 8.11 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV ist nur dann gegeben, wenn es sich um Abfall zur Beseitigung handelt. Denn nur Abfall zur Beseitigung ist in jedem Fall überwachungsbedürftiger Abfall (§ 41 Abs. 2 Krw-/AbfG). Auch hier ist die UVP-Änderungsrichtlinie (Nummer 11 Buchstabe b des Anhangs 2 zu beachten.

Soll Baggergut nach der Behandlung nicht beseitigt, sondern verwertet werden, bedarf die Anlage keiner Genehmigung nach Nummer 8.11 des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern ist lediglich eine Baugenehmigung erforderlich.

Abbildung 1: Genehmigungsbehörden für Anlagen zur Entsorgung

AS (Bezeichnung)	(Zwischen-)Lagerung	Behandlung	
17 05 01 (Erde und Steine) nicht überwachungsbedürftiger Abfall	ggf. baurechtliche Genehmigung durch Bauordnungsamt bzw. untere Baubehörde bergrechtliche Genehmigung durch zuständige Bergbehörde	bei Verwertung ggf. baurechtliche Genehmigung durch zuständige Baubehörde bei Verwertung im Bergbau durch zuständige Bergbehörde bei Beseitigung (nun überwachungsbedürftiger Abfall) Genehmigung nach Nummer 8.11 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI bei thermischer Behandlung Genehmigung nach Nummer 8.1	
17 05 02 (Hafenaushub) überwachungsbedürftiger Abfall	* ≥ 100 t Genehmigung nach Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI * bergrechtliche Genehmigung durch zuständige Bergbehörde	 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA bei Verwertung und Beseitigung ≥ 10 t/d Genehmigung nach Nummer 8.11 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI bei Verwertung im Bergbau durch zuständige Bergbehörde bei thermischer Behandlung Genehmigung nach Nummer 8.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA 	
17 05 99D1 (Bodenaushub und Baggergut) besonders überwachungsbe- dürftiger Abfall	* ≥ 10 t/d Aufnahmekapazität oder ≥ 150 t Gesamtlagerkapazität Genehmigung nach Nummer 8.10 Buchstabe b Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA * 1 t/d bis < 10 t/d Aufnahmekapazität oder 30 t bis ≤ 150 t Gesamtlagerkapazität Genehmigung nach Nummer 8.10 Buchstabe b Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI * < 1 t/d Aufnahmekapazität oder < 30 t Gesamtlagerkapazität Genehmigung durch zuständige Baubehörde	* ≥ 10 t/d Genehmigung nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA * 1 t/d bis ≤ 10 t/d Genehmigung nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch AfI * bei thermischer Behandlung Genehmigung nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch LUA	

Abbildung 2: Nachweisführung und Überlassungs- bzw. Andienpflichten bei der Entsorgung von Baggergut (Verwertung und Beseitigung)

Abfallschlüssel/-bezeichnung	Entsorgungsart	Nachweisverfahren	Überlassung	Andienung
17 05 01	Verwertung	* kein Nachweisverfahren	keine	keine
Erde und Steine		- nicht überwachungsbedürftiger Abfall -		
17 05 02	Verwertung	beabsichtigte Verwertung mit vereinfachtem Nachweis durchgeführte Entsorgung mit Übernahmeschein	keine	keine
Hafenaushub		- überwachungsbedürftiger Abfall -		
17 05 01	Beseitigung	beabsichtigte Beseitigung mit vereinfachtem Nachweis durchgeführte Entsorgung mit Übernahmeschein	örE	keine
Erde und Steine		- überwachungsbedürftiger Abfall -		
17 05 02	Beseitigung	beabsichtigte Beseitigung mit vereinfachtem Nachweis durchgeführte Entsorgung mit Übernahmeschein	örE	keine
Hafenaushub		- überwachungsbedürftiger Abfall -		
17 05 99D1	Beseitigung	beabsichtigte Beseitigung mit Entsorgungsnachweis durchgeführte Entsorgung mit Begleitschein	keine	SBB
Bodenaushub und Baggergut mit schädlichen Ver-		* Transportgenehmigung		
unreinigungen		- besonders überwachungsbedürftiger Abfall -		